



Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

Die Gemeinde Weisensburg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBL. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

- (7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3

Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteinen, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 4

Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 10.000 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.1990 außer Kraft.

Weißensberg, den 14.06.2013



Hans Kern
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 2

Richtlinien für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	pro Wohnung in Einfamilienhäusern Mehrfamilienhäusern Appartementshäusern	2 Stellplätze je Wohnung*	20
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche mind. 4 Stellplätze	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden**	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 10 qm Verkaufsnutzfläche**	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze bzw. Besucher	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90

5.	Sportstätten		
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 200 qm Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherstellplätzen	1 Stellplatz je 200 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	--
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 30 qm Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 30 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	--
5.5	Freibäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	--
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	--
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	--
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art- Stehausschänke, Diskothek, Tanzlokal	1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche 1 Stellplatz je 0,5 qm Stehfläche und 1 Stellplatz je 2 Sitzplätze	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75
6.4	Spielhallen (z.B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungsstätten		

6.4.1	ohne Ausschank	1 Stellplatz je 7,5 qm Nutzfläche zusätzlich 1 Stellplatz je Bediensteten	--
6.4.2	mit Ausschank	1 Stellplatz je 5,0 qm Nutzfläche	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt- krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 2,5 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 3 Betten 1 Stellplatz je 6 Betten	25 75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen	1 Stellplatz je Klasse	--
8.2	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	--
8.3	Berufsbildungswerke Ausbildungsstätte	1 Stellplatz je 5 Auszubildende	--
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte*)	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage**)	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	--
10	Verschiedenes		
10.1	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	--

* Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl. Das gleiche gilt bei den nachstehenden Ziffern.

** Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 9.2 zu berechnen.

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nettogrundrissfläche, bzw. Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

***) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.